

# Kinderschutzkonzept

Stand Juni 2021



**FEE – Fördern und Erfolge ernten e.V.**

**Piccoloministraße 435 51057 Köln**

**Tel. 0221 – 99 30 93 20**

**Fax. 0221 – 99 30 93 22**

**Mail [kontakt@fee-koeln.de](mailto:kontakt@fee-koeln.de)**

**[www.fee-koeln.de](http://www.fee-koeln.de)**



## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Einleitung**

### **2. Grundposition von FEE e.V.**

#### 2.1 Leitbild

### **3. Der gesetzliche Rahmen des Kinderschutzes bei FEE e.V.**

### **4. Formen von Gewalt und deren Anhaltspunkte**

#### 4.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

#### 4.2 Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

### **5. Verhaltensampel**

### **6. Umgang mit Beschwerden und Verdachtsmomenten**

#### 6.1 Verhaltens-Grundsätze in Verdachtsmomenten

### **7. Meldesystem und Verfahrensablauf**

#### 7.1 Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kollegen

#### 7.2 Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

#### 7.3 Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern und Jugendlichen

### **8. Präventionsmaßnahmen**

#### 8.1 Mitarbeiter\*innen

#### 8.2 Kinder

#### 8.3 Sexualität

### Anhang:

#### I Risikoanalyse

#### II Liste mit Kontaktadressen

#### III Notfallnummern

#### IV Musterformular Einverständnis zur Dokumentation

#### V Musterformular Erklärung Benachrichtigung Strafverfahren

#### VI VI Musterformular Dokumentation Einsichtnahme

#### VII Bestätigung Mitarbeiter\*innen Bestätigung



## 1. Einleitung

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes Anfang 2012 und gemäß § 79a (2) SGB VIII sind freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazu angehalten, ein Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen als festen Bestandteil der eigenen Qualitätsentwicklung zu implementieren.

Die Verantwortlichen des Vereins FEE e.V., ihre Mitarbeiterinnen und Honorarkräfte streben an, Kindern und Jugendlichen Anregung und Förderung, Wertschätzung, Bindung und Beziehung in der Gruppe sowie Wohlergehen zu bieten, vermittelt durch ihre vielfältigen pädagogischen Angebote. In diesen können Kinder und Jugendliche ohne Erwartungsdruck und wertschätzend ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken, ausprobieren und verfeinern. Die Angebote von FEE e.V. sollen ein kreativer Frei- und Schutzraum für junge Menschen sein. Kinderschutz und ein am Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln ist ein zentraler Wert in der Arbeit aller verantwortlichen Personen von FEE e.V..

In den pädagogischen Angeboten sollen persönliche Nähe, Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen die Arbeit des Vereins. Durch einen altersgemäßen Umgang werden die Mädchen und jungen Frauen in ihrer kulturellen Teilhabe und darin unterstützt, soziale Kompetenzen zu entwickeln. FEE e.V.-Mitgliederinnen achten die Persönlichkeit und die Würde der anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Dazu gehört auch, dass Mädchen und junge Frauen ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und/oder gewalttätigen Übergriffen haben. Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dadurch werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen geschützt, sondern auch die beteiligten Mitarbeiterinnen und Honorarkräfte, indem das Kinderschutzkonzept den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema (sexuelle Gewalt) fördert.



Inwieweit in unserer Einrichtung ein Risiko besteht, dass mögliche Übergriffe von Mitarbeiterinnen und Honorarkräfte selbst vorkommen und unbemerkt bleiben könnten, haben wir in einer Risikoanalyse eingeschätzt. Wir gehen davon aus, dass das Risiko bei uns **sehr gering** ist (siehe *Anhang I*).

Welches Verhalten unsere Einrichtung für wünschenswert, für tolerabel und für inakzeptabel definiert haben wir in Punkt 5 *Verhaltensampel* festgehalten. Sollte Mitarbeiter\*innen entsprechend dieser Maßstäbe unangemessenes Verhalten von Kolleg\*innen auffallen, gilt es, dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dritten (Sechs-Augen-Prinzip) – behutsam und offen anzusprechen. Den genauen Ablauf, wie auf solches Verhalten reagiert werden sollte, haben wir in Punkt 6 *Umgang mit Beschwerden und Verdachtsmomenten* und Punkt 7 *Meldesystem und Verfahrensablauf* festgeschrieben.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt werden und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden. Es ist wichtig, jeden Vorgang mit einem entsprechenden Protokoll intern schriftlich zu dokumentieren.

Sollte Mitarbeiterinnen und Honorarkräften auffallen, dass bei einem Kind etwas „nicht stimmt“, das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Verein, ggf. den Schulen oder Kitas als Kooperationspartner sowie der Familie und der Jugendhilfe an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen. Andeutungen oder Äußerungen, die einen vorgefallenen Missbrauch nahelegen, sollten in jedem Fall ernst genommen werden, es sollte in jedem Fall Hilfe angeboten werden. Bei jedem Verdacht sollte die Leitung informiert werden.

*Erarbeitet von FEE e.V. Köln im Mai/Juni 2021*



## **2. Grundposition von FEE e.V.**

FEE – Fördern & Erfolge ernten e.V. ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein. Seit Februar 2016 bietet FEE e.V. Angebote für geflüchtete Mädchen und Frauen aus unterschiedlichen Herkunftsländern sowie Migrantinnen mit überwiegend türkischem Hintergrund an.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Es ist ein Zusammenschluss engagierter Kölnerinnen mit/ohne Migrations- und Fluchterfahrung, deren Herzensanliegen die Förderung von Mädchen und Frauen ist. Die Fähigkeiten von Mädchen und Frauen sowie die Idee des Empowerments stehen stets im Mittelpunkt des Handelns von FEE e.V.

Mit dem Ansatz – inklusiv-parteilich und erfolgsorientiert – werden den Schülerinnen heterogene Lernräume angeboten und ihre Stärken sowie der Erfolg in den Fokus gestellt.

Zur Erreichung dieses Ziels, bietet FEE e. V. seit 2016 die kostenlose Lernförderung für Mädchen an. Die Lernförderung unterstützt Mädchen und junge Frauen mit/ohne Migrations- und Fluchterfahrung sowohl in der Weiterentwicklung von fachlichen, als auch von sprachlichen Kompetenzen. Sie richtet sich an Schülerinnen vom 1. bis zum 10. Schuljahr, ggf. darüber hinaus.

Das Angebot wird in der Regel unter der fachlichen Anleitung einer Sozialarbeiterin bzw. pädagogischen Fachkraft mit Unterstützung von Lehramtsstudentinnen, examinierten Lehrkräften und weiteren ehrenamtlich tätigen Frauen durchgeführt.

Ein besonderer Augenmerk liegt auf der sprachlichen Förderungen von Deutsch als Fremdsprache und der individuellen persönlichen Förderung.

Ziel ist es, allen Mädchen, unabhängig von Herkunft, Behinderung oder Leistungsstand, Zugang zu Bildung und Teilhabe zu ermöglichen. Dabei dient die Lernförderung als Türöffner für weitere Beratungen der Mädchen und Eltern durch die pädagogische Fachkraft.

Durch Vernetzung zu anderen Hilfsangeboten im Sozialraum, sowie den jeweiligen Schulen und Schulsozialarbeiter\*innen können weitere Belange der Zielgruppe, Mädchen und Eltern mit/ohne Migrations- und Fluchterfahrung, kooperativ bearbeitet werden.



Zusätzlich werden in den Ferien Freizeitaktionen und Ausflüge organisiert, die sich sowohl an die Teilnehmerinnen der Lernförderung, als auch an ihre Familie und Freundinnen richten:

Dabei sind die Angebote für alle Teilnehmerinnen kostenfrei und ermöglichen somit allen Mädchen, unabhängig vom sozio-ökonomischen Status, die Möglichkeit an Freizeitaktivitäten teilzunehmen.

FEE e. V. legt ein besonderes Augenmerk auf Mädchen und Frauen, die außerhalb der Familie wenige Kontaktmöglichkeiten haben, um deren Aktivitätsradius zu erweitern und ihre Selbstbestimmung zu stärken. Neben den wöchentlichen Aktivitäten, in denen insbesondere der Austausch und die Begegnung im Vordergrund stehen, werden circa viermal im Jahr Filmnachmittage organisiert. Nicht alle Mädchen und Frauen können es sich finanziell leisten ins Kino zu gehen und so am kulturellen Leben teilzunehmen. An diesen Nachmittagen werden Filme gezeigt, die sich mit feministischen Inhalten und der Stellung von Mädchen und Frauen in der Gesellschaft und Politik auseinandersetzen. Eine geführte Diskussion, an der alle Mädchen/Frauen ihre Meinung über das Gesehene einbringen können, ergänzt das Angebot. Somit schafft FEE e.V. einen Raum für Mädchen und Frauen, besonders für Migrantinnen und geflüchtete Frauen, indem sie sich wohl fühlen und sich mit gesellschaftspolitischen Themen auseinandersetzen können. Durch ihren parteiischen und ressourcenstärkenden Ansatz möchte FEE e.V. die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung fördern.

Durch das Angebot der FEEen Sprechstunde sollten insbesondere Themen rund um Berufswahl, Ausbildung, Studium und Bewerbungsverfahren fokussiert werden. Sowohl die Konzeption der FEEenSprechstunde als auch eines Patinnenprojektes finden sich in der Konzeption und Umsetzung des neuen Projektes „FEEenClub – bildet und beflügelt“ wieder, welches wir seit Herbst 2020 umsetzen.

Kinderschutz ist bei FEE e.V. mit allen dazugehörigen Inhalten ein wichtiges Thema, welches als fortlaufender Prozess verstanden wird und im Organisationsentwicklungsprozess sowie im Qualitätsmanagement immer wieder Berücksichtigung findet und auch im trügereigenen Leitbild abgebildet ist.



## 2.1 Leitbild

Wir arbeiten parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig, fühlen uns dabei aber humanistischen und demokratischen Grundwerten sowie den Prinzipien sozialer Gerechtigkeit verpflichtet.

Wir treten den vielfältigen Erscheinungsformen von Mädchen- und Frauenfeindlichkeit, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt entschieden entgegen und wollen vor Ort Bedingungen mitgestalten, die ein Leben ohne Angst, Bedrohung und Diskriminierung ermöglichen.

Unser Verein arbeitet nach den Prinzipien der Basisdemokratie. Jede Mitarbeitende erhält das Recht auf Mitsprache. Entscheidungen werden durch eine Mehrheit getroffen. Verantwortlichkeiten und Aufgaben sind im Team klar verteilt.

Wir wollen, dass für unsere Adressat\*innen, unabhängig von ihren sozialen und persönlichen Voraussetzungen und ihrer ethnischen Herkunft, ein lebenswertes Umfeld existiert und sie an den Möglichkeiten teilhaben können. Wir wollen Bedingungen schaffen, in dem junge Mädchen und Frauen an Entscheidungen beteiligt werden und sich Meinungen bilden können. Nur durch diese Mitbestimmung kann demokratisches Denken und Handeln erlebbar gemacht und nachhaltig umgesetzt werden. Wir fördern demokratisches, pluralistisches und reflektiertes Denken und Handeln. Besonders durch die Vermittlung von Werten und die Unterstützung bei der Entwicklung von verschiedenen Lebenskompetenzen wollen wir Hilfe zur Selbsthilfe geben. Wir mischen uns aktiv in politische und gesellschaftliche Prozesse ein, um für Mädchen, junge Frauen eine politische Lobby zu schaffen und rückschrittlichen Entwicklungen entgegen zu wirken.

Achtung, Empathie und Akzeptanz sind die wichtigsten Grundwerte für die Zusammenarbeit mit unserer Zielgruppe. Wir sind ein konstanter, verlässlicher und vertrauensvoller Ansprechpartner. Wir nehmen uns ihrer Probleme und Wünsche an und versuchen diese gemeinsam zu lösen.

Wir vertreten in unserer Arbeit mit den Adressat\*innen demokratisches Denken und Handeln und treten dafür ein, dass dies auch im Miteinander erlebt und gelebt wird. Die



Kinderschutzkonzept FEE e.V.

Piccoloministraße 435 51067 Köln

Zusammenarbeit mit organisierten, politisch extremen Gruppierungen lehnen wir ganz klar ab und setzen uns dafür ein, dass diese Strukturen entmachteter werden.

Die Zusammenarbeit unseres Teams beruht auf gegenseitigem Vertrauen, Wertschätzung und Gleichberechtigung.

Unser Team stellt für jede einzelne Mitarbeiterin ein Schutzraum dar, um gegebenenfalls berufliche und persönliche Problemlagen vertrauensvoll anzusprechen und Unterstützung zu erfahren. Konflikte und Kritik nutzen wir als Chance, um unsere Arbeit und unsere Struktur weiter zu entwickeln.

Durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sichern wir die Professionalität und fördern ihre berufliche und persönliche Weiterentwicklung. Unsere Struktur bietet die Voraussetzung für ein hohes Maß an Eigenverantwortung. Durch regelmäßig stattfindende Teamsitzungen ist die Transparenz unserer Arbeit gegeben. In Beratungen arbeiten wir nach dem systemisch-lösungsorientierten Ansatz und beziehen relevante Teile, Familie und das soziale Umfeld, in die Arbeit mit ein.

Neben einem klaren eigenen Profil sind Kooperation und Vernetzung wichtige Bestandteile unserer Arbeit. Dabei achten wir darauf, unser eigenes Profil nicht aus den Augen zu verlieren. Gerne arbeiten wir mit den unterschiedlichsten Kooperationspartner\*innen auf Basis der Freiwilligkeit zusammen.





### **3. Der gesetzliche Rahmen des Kinderschutzes bei FEE e.V.**

Die folgenden Gesetze schaffen den Rahmen für die Verpflichtungen des Trägers zur Sicherung des Kindeswohls:

#### **Das Grundgesetz für die BRD**

Der Artikel 1 des Grundgesetzes setzt mit dem zentralen Satz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ einen Maßstab für das Wohl aller Menschen – ohne Altersbeschränkung -.

Die Verfassung spricht sich damit für die unveräußerlichen Menschenrechte als Basis der Gesellschaft aus.

Im Artikel 6 des GG sind die Schutzbestimmungen für Mädchen und Jungen explizit definiert: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Gleichzeitig besteht in den Fällen, in denen Eltern der Verantwortung nicht nachkommen, ein sogenanntes „staatliches Wächteramt“ gegenüber Minderjährigen.

Der Schutzgedanke bedeutet in diesem Sinne, dass Minderjährige nur aufgrund einer Gerichtsentscheidung von der Familie getrennt werden können, und nur, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder die Kinder und Jugendlichen aus anderen Gründen zu verwaarlosten drohen.

#### **UN Kinderrechtskonvention**

Das Abkommen der UN Kinderrechtskonvention (KRK) wurde bereits 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1990 in Kraft. 1992 erfolgt in Deutschland die Zustimmung durch den Bundestag und erst 2010 die uneingeschränkte Ratifizierung.

Die Kinderrechte legen wesentliche Standards zum Schutze der Kinder fest und sind in 10 Grundrechten gegliedert. Zu den Rechten zählen u.a. in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung , Zugang zu einer hygienischen Grundversorgung und Bildung zu erhalten sowie ein Mitspracherecht der Kinder bei Entscheidungen, die das eigene Wohlergehen betreffen.



Artikel 19 der KRK sieht vor, dass die Staaten in allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen Vorkehrungen treffen, um Kinder und Jugendliche vor jeder Form körperlicher, seelischer oder geistiger Gewalt oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich der sexuellen Gewalt zu schützen, solange diese sich in der Obhut der Eltern, eines Vormunds oder einer Betreuungsperson befinden.

### **Das Bürgerliche Gesetzbuch: Das Kindschaftsrecht**

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) beschreibt den Begriff der Kindeswohlgefährdung und knüpft an den Schutzaspekt an. Grundsätzlich haben Eltern die Verantwortung die Erziehung und den Schutz vor Gefahren. Allerdings schützt das Elternrecht nicht allein die Interessen der Eltern, sondern auch die Interessen des Kindes. Die Rechte der Eltern enden dort, wo das Wohl des Kindes gravierend gefährdet ist, Eltern ihre Verantwortung vernachlässigen oder überschreiten. Der Staat ist dann verpflichtet einzugreifen („staatliches Wächteramt“). Das BGB definiert eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB so, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder sein Vermögen gefährdet und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Oder für den Fall, dass eine gegenwärtige Gefahr festgestellt wird, so dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Im Rahmen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung wird das Familiengericht tätig. Dieses ist aufgefordert Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Eingeleitet werden können die Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, die Einhaltung der Schulpflicht, die vorübergehende oder dauerhafte Herausnahme des Kindes, die Kontaktsperre, die Ersetzung von Erklärungen des/der Inhaber\*in der elterlichen Sorge – bis hin zur teilweisen oder vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer gerichtlichen Maßnahme wird zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseingriffs für das Kind abgewogen. Das Familiengericht kann getroffene Maßnahmen aufheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.



## **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen**

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern. Beide Säulen – Prävention und Intervention – werden als Basis des Kinderschutzes für Eltern und Kinder benannt.

Zudem regelt es den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe und begründet für Mitarbeiter\*innen das erweiterte Führungszeugnis.

Im § 1 BKisSchG werden Eltern und die staatliche Gemeinschaft als wesentliche Akteure benannt, wobei besonderer Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit gelegt wird.

Im Sinne der Prävention umfasst der § 2 BKisSchG die Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung. So sollen Kinderärzt\*innen, Hebammen, Schwangerschaftsberatungsstellen oder auch Jugendämter und Familiengerichte frühzeitig Hilfestellung und Aufklärung anbieten. Der § 3 BKisSchG schafft die Grundlage für niedrigschwellige Angebote und vernetzte Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren eines Kindes.

Mit dem § 4 BKisSchG ist die vorgeschaltete Beratung mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung verbunden. Häufig ist eine Kindesgefährdung für Ärzt\*innen oder sogenannte Berufsheimnisträger als erste erkennbar. Hierzu wurde eine klare Regelung geschaffen, die die einerseits die Vertrauensbeziehung schützt, andererseits die Weitergabe wichtiger Informationen an das Jugendamt ermöglicht. Das Gesetz stellt sicher, dass bei Umzug der Familie das neu zuständige Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen erhält.

Gleichzeitig sind verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen. Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht. Dabei geht es insbesondere um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt. An die Umsetzung und Sicherung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ist auch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln geknüpft.



## **Sozialgesetzbuch (SGB) -Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe**

Der Absatz 1 des SGB VIII formuliert das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Kinder- und Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Anspruchs beitragen und dazu, dass insbesondere Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt sind und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien geschaffen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten werden.

Im SGB VIII § 8a ist der Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung beschrieben. Träger und Einrichtungen bekommen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines betreuten Kindes eine entsprechende Handlungsanleitung. Dafür sollen die Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten treffen. Der § 8b SGB VIII regelt die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Damit wird der Beratungsauftrag der überörtlichen Träger der Jugendhilfe, d.h. der Landesjugendämter festgeschrieben.

Meldepflichten sind im § 47 SGB VIII beschrieben. „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen...anzuzeigen“.

Die Regelung des § 72a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, keine Personen zu beschäftigen, die hierfür persönlich nicht geeignet sind. Gleiches gilt aufgrund von erforderlichen Vereinbarungen auch für freie Träger in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die persönliche Eignung liegt nicht vor, wenn die Mitarbeiter\*innen rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt wurden. Die Prüfung erfolgt bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen durch die Vorlage eines (erweiterten) Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des BZRG.



## **4. Formen von Gewalt und deren Anhaltspunkte**

Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, die bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.

### **4.1 Formen der Kindeswohlgefährdung**

Kinder vor Grenzverletzungen zu schützen bedeutet insbesondere, für Grenzverletzungen sensibilisiert zu sein und ihnen im Alltag vorzubeugen. Hierzu gehört es auch, unangenehme und sensible Themen transparent und offen anzusprechen.

Dieses Kinderschutzkonzept soll dabei unterstützen, Grenzüberschreitungen, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt zu verhindern und beschreibt, wie wir mit Gewalt und Übergriffen gegenüber Kindern durch Mitarbeiter\*innen, Eltern und Familienumfeld in unserem Verein umgehen. Es legt Richtlinien und Maßnahmen fest, nach denen wir handeln und beschreibt unseren Umgang mit Verdachtsäußerungen bis hin zu Interventionsmaßnahmen, aber genauso auch die Rehabilitierung von Beschuldigten bei fälschlichen Anschuldigungen.

Formen der Grenzüberschreitungen:

- sexuelle Gewalt und Ausnutzung
- körperliche Gewalt
- verbale Gewalt (Entwerten, Bedrohen)
- psychische Gewalt (bewusstes Ignorieren)
- Versagen entscheidender existenzieller Entwicklungschancen (Verhinderung von Schulbesuch und Bildung, Verweigern einer notwendigen medizinischen Hilfe durch die Eltern, zum Beispiel aus religiösen Gründen)

### **Sexuelle Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander**

Bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer



differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern sind das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige

Kinder gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

#### **4.2 Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**

Äußeres Erscheinungsbild des Kindes / der Jugendlichen:

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (zum Beispiel Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache oder häufige Krankenhausaufenthalte,
- unzureichende Ernährung, - mangelnde Körperhygiene (zum Beispiel Schmutz und Kotreste auf der Haut, faule Zähne),  
mehrfach völlig unangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung.

Verhalten des jungen Menschen:

- übernimmt häufig und in übertriebenem Maße die Erwachsenenrolle gegenüber anderen (auch Gleichaltrigen),
- soziale Beziehungen fehlen, vor allem zu Gleichaltrigen,
- zeigt permanent distanzloses Kontaktverhalten auch gegenüber nicht vertrauten Personen,
- verhält sich wiederholt schwer gewalttätig oder sexuell übergriffig gegen andere Personen,
- wirkt berauscht oder benommen beziehungsweise im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten),
- zeigt wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten,
- hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (zum Beispiel nachts allein auf dem Spielplatz),
- hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (zum Beispiel Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub),
- bleibt trotz Schulpflicht häufig oder ständig der Schule fern,
- begeht gehäuft Straftaten.



#### Verhalten der Erziehungspersonen:

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen,
- nicht ausreichende Ernährung oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung,
- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind oder Jugendlichen (zum Beispiel Schütteln, Schlagen, Einsperren),
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes oder Jugendlichen,
- Gewähren des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien,
- Verweigern der Krankheitsbehandlung oder des Förderbedarfes,
- Isolieren des Kindes oder Jugendlichen (zum Beispiel Kontaktverbot zu Gleichaltrigen),
- Durchsetzen von Vorgaben mit Druck, Zwang oder Nötigung, die dem Grundgesetz widersprechen (zum Beispiel unangemessenes Einschränken der Partnerwahl, erzwungene Kleiderordnung).

#### Familiäre Situation:

- Obdachlosigkeit oder unzulängliche Wohnverhältnisse (Familie beziehungsweise Kind oder Jugendlicher lebt auf der Straße),
- Kind bleibt häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen,
- Kind oder Jugendlicher wird zu Straftaten oder sonstigen verwerflichen Aktionen angestiftet (zum Beispiel Diebstahl, Bettelei).

#### Wohnsituation:

- Hat sich etwas an der Wohnsituation verändert?
- Was erzählt das Kind / die Jugendliche?
- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (zum Beispiel stark beschädigte Türen),
- erhebliche Gefahren im Haushalt (zum Beispiel defekte Stromkabel oder Steckdosen, herumliegendes Spritzbesteck) werden nicht beseitigt,
- eigener Schlafplatz oder jegliches Spielzeug des Kindes fehlen.



## 5. Verhaltensampel

Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2015

<p>Dieses Verhalten geht nicht</p>	<p>Intim anfassen                  Intimsphäre missachten                  Zwingen                  Schlagen                  Strafen                  Angst machen                  Sozialer Ausschluss                  Vorführen                  Nicht beachten                  Diskriminieren                  Bloßstellen                  Lächerlich machen                  Kneifen                  Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)</p>	<p>Misshandeln                  Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen                  Schubsen                  Isolieren / fesseln / einsperren                  Schütteln                  Vertrauen brechen                  Bewusste Aufsichtspflichtverletzung                  Mangelnde Einsicht                  konstantes Fehlverhalten                  Küssen                  Filme mit grenzverletzenden Inhalten                  Fotos von Kindern ins Internet stellen</p>
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</p>	<p>Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten)                  Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen)                  Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche                  Regeln ändern                  Überforderung / Unterforderung                  Autoritäres Erwachsenenverhalten                  Nicht ausreden lassen                  Verabredungen nicht einhalten</p>	<p>Stigmatisieren                  Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen                  Keine Regeln festlegen                  Anschmauen                  Laute körperliche Anspannung mit Aggression                  Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus)                  Unsicheres Handeln</p>
<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>		
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig</p>	<p>Positive Grundhaltung                  Ressourcenorientiert arbeiten                  Verlässliche Strukturen                  Positives Menschenbild                  Den Gefühlen der Kinder Raum geben                  Trauer zulassen                  Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter)</p>	<p>Aufmerksames Zuhören                  Jedes Thema wertschätzen                  Angemessenes Lob aussprechen können                  Vorbildliche Sprache                  Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation                  Ehrlichkeit                  Authentisch sein</p>





	<p>Regelkonform verhalten Konsequent sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme) Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe Verlässlichkeit</p>	<p>Transparenz Echtheit Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion „Nimm nichts persönlich“ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen Impulse geben</p>
	<p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig: Regeln einhalten Tagesablauf einhalten Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen</p> <p>Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren.</p>	



## 6. Umgang mit Beschwerden und Verdachtsmomenten

Beschwerden und Verdachte von Eltern, Kindern/Jugendlichen und Mitarbeiterinnen werden stets ernst genommen, bearbeitet und dokumentiert. Raum hierfür bieten regelmäßige Supervisionen der Mitarbeiterinnen, regelmäßige Teamtreffen, Fallbesprechungen, Kontaktformular der Homepage und Begrüßung- Abschlusskreise in pädagogischen Angeboten bzw. das Angebot der Sprechstunde, sowie die Vereinbarung von Einzelberatungen.

Bei Beschwerden von Eltern suchen wir zeitnah das Gespräch unter vier Augen. Entsprechend der Äußerungen entwickeln wir Maßnahmen zu adäquaten Lösungen. Hier unterscheiden wir zwischen: Übergriffe der Kinder / Übergriffe der Mitarbeiter. Handlungsgrundlage wird immer die Unschuldsvermutung sein.

Kinder haben ein Recht darauf, ihre Beschwerden vorzubringen. Die Möglichkeit der Beschwerde für Kinder und Jugendliche erfordert von Mitarbeiterinnen Respekt gegenüber den Empfindungen der Kinder und Jugendlichen und die Einsicht, dass es auch bei Erwachsenen Unvollkommenheiten, Fehlverhalten, Misslingen und Verbesserungsmöglichkeiten der Arbeit gibt. Nur auf dieser Grundlage können Kinder erfahren, dass sie Beschwerden angstfrei äußern können und ihnen Respekt und Wertschätzung entgegengebracht wird. Sie sollen bei ihren Anliegen individuelle Hilfe erhalten und das Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Erwachsenen soll eingestanden werden.

Jedes Treffen beginnt daher mit einer Empfindlichkeitsrunde, in der die Mädchen und jungen Frauen ihre aktuelle Befindlichkeit, aktuelle Ereignisse und Anliegen einbringen können. Sie werden ermutigt auch schwierige, sensible Themen zu besprechen, ggf. in einem besonders geschützten Setting. Jede Sitzung wird mit einer Abschlussrunde beendet, in dem weitere Anliegen und Themen besprochen werden können. Auch sollen die Mädchen und jungen Frauen in Entscheidungen und Planung aktiv einbezogen werden, hierbei gilt das Mehrheitsprinzip, dabei sind Votings und Einstellungen der Erwachsenen gleichwertig mit denen der Kinder zu betrachten.



## 6.1 Verhaltens-Grundsätze in Verdachtsmomenten

Grundsatz 1: Ruhe bewahren!

Durch ein kurzes Innehalten wird der Schaden von Grenzverletzungen, deren Vorgeschichte oft weit zurückreicht, nicht wesentlich vergrößert. Vielmehr sollte in Verdachtsmomenten Zeit eingeräumt werden um sich selbst Klarheit zu verschaffen und ggf. Fachkräfte und Fachstellen hinzuzuziehen.

Grundsatz 2: Das (mögliche) Opfer schützen!

Es sind keine eigenen Untersuchungen anzustellen und keine beschuldigte Person mit dem Verdacht zu konfrontieren (Beweismittel könnten vernichtet werden und der Druck der Geheimhaltung auf das Opfer erhöht werden).

Die Aufklärung von Verdachtsmomenten ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde. Das Jugendamt oder die Einrichtung übernehmen die Hilfe und die therapeutische Behandlung des Kindes oder der Familie. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft übernehmen die Verfolgung des Täters.

Grundsatz 3: Achtsam zuhören!

Personen, die über einen Fall von Grenzüberschreitungen berichten, könnten selbst Opfer sein. Hier gilt es, empathisch auf die möglicherweise traumatisierte Person einzugehen. Machen Sie Mut und zeigen Sie, dass der Hinweisgeber\*in Glauben geschenkt wird. Vermeiden Sie gute Ratschläge oder heftiges Nachfragen.

Diese Verhaltensregeln gelten für Gespräche mit Zeugen eines Falles von Grenzüberschreitung. Obwohl das Gespräch vertraulich ist, kann es notwendig sein, Schutzmaßnahmen umgehend einzuleiten. Weisen Sie deshalb darauf hin, dass Sie im Bedarfsfall (Kinderschutz-)Fachkräfte zu Rate ziehen, um die Situation einzuschätzen.

Grundsatz 4: Wichtiges zeitnah notieren!

Eine gründliche und vor allem umgehende Dokumentation ist daher später Grundlage für ein differenziertes eigenes Handeln oder die Zusammenarbeit mit Fachkräften und gegebenenfalls der Strafverfolgungsbehörde.



## 7. Meldesystem und Verfahrensablauf

Die Verfahrensabläufe werden jeder Mitarbeiterin bei einer Einführung in das Kinderschutzkonzept gezeigt und erläutert. Sie werden den Mitarbeiterinnen ausgehändigt, diese müssen die Aufklärung und Kenntnisnahme schriftlich bestätigen (s. *Anhang 8*).

Uns ist bewusst, dass die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung auch durch eine Mitarbeiterin des Vereins bestehen kann. Nachfolgend wird das Meldesystem bei Verdachtsfällen gegenüber Kolleg\*innen beschrieben. Die Gefahr soll durch verschiedene Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden, die in Punkt 8 *Präventionsmaßnahmen* beschrieben werden.

### 7.1 Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kollegen

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten

1. Verpflichtende Info an Leitung bzw. Träger (wenn Leitung betroffen ist)

2. Bewertung der Information durch Leitung und Träger

Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich?

→ JA

Maßnahmen ergreifen,

NEIN

Krisenkommunikation

(Anm. 1)

Weitere Klärung erforderlich?

→ JA

Externe Expertise einholen

NEIN

Verdacht begründet?

→ NEIN

Info an Beteiligte, ggf. Rehabilitation

JA

3. Gemeinsame Risikoeinschätzung (Anm. 2)

4. Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeiter\*in

Weiterführung des Verfahrens?

→ NEIN

Verdacht besteht noch → NEIN

→ NEIN

Fortführung des Verfahrens:

JA

Rehabilitation (Anm. 3)



- Freistellung / Hausverbot
- Hilfe für Betroffene
- Transparenz
- Ggf. Strafanzeige

#### **Maßnahmen abwägen:**

- Sanktionen
- dienstrechtliche Optionen
- Transparenz im Team
- Bewährungsauflagen

#### **Anm. 1: Krisenkommunikation**

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information aller Eltern! Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte man unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen ein. Ein bedachsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: Soviel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen unbedingt muss vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

#### **Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen:**

- Gespräch mit der betroffenen Mitarbeiter\*in (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (Über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

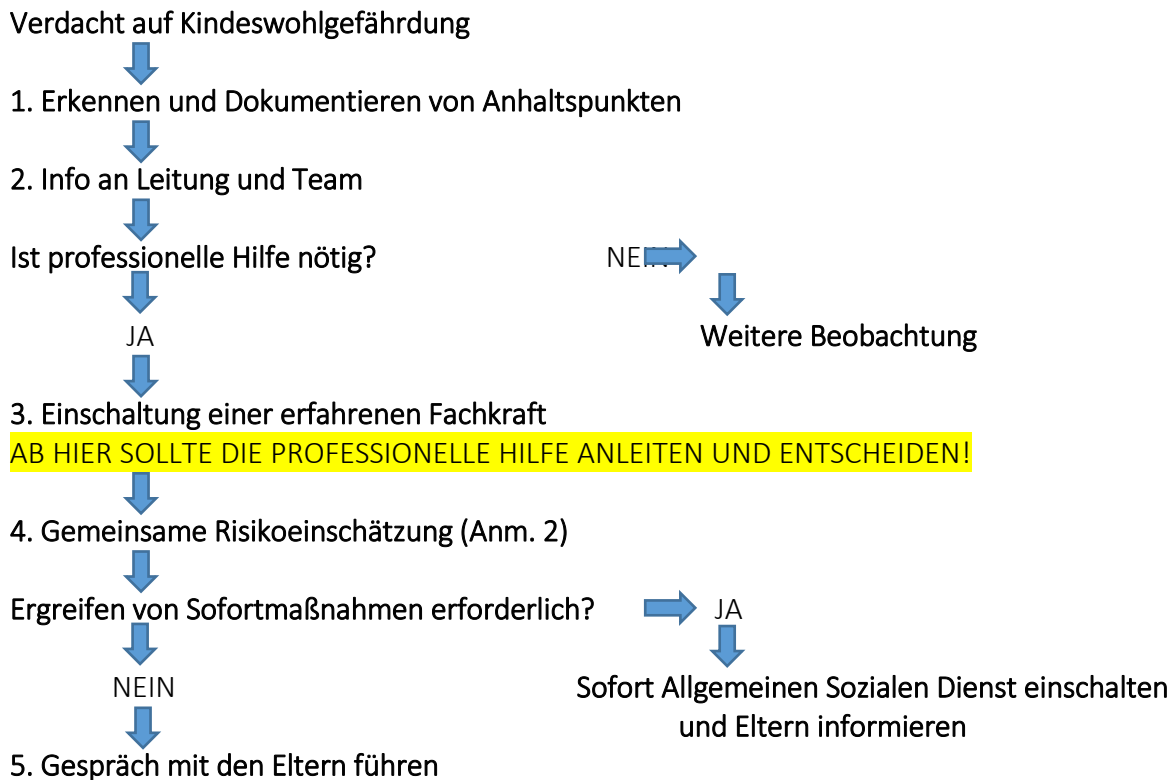
#### **Anm. 3: Rehabilitationsverfahren**

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

*(Auszüge aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen)*



## 7.2 Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen



Fallen Ihnen in Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, **muss die Leitung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen**. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich. Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrene Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden.



### 7.3 Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche in unserer Einrichtung vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu schützen ist eine gemeinsame Aufgabe aller Team-Mitglieder. Will man jungen Menschen Erfahrungs- und Entwicklungsräume anbieten, in denen sie sich erproben können und auch sollen, lassen sich Unfälle und Verletzungen jedoch nie ausschließen. Diese Verfahrensregeln haben daher den Zweck, Leitlinien für angemessenes und situationsgerechtes Verhalten im Notfall aufzuzeigen. Sie werden in allen unseren Räumen ausgehängt, sodass sie jederzeit sichtbar sind. Wir wollen nicht nur gesetzliche Anforderungen umfassend umsetzen und damit haftungsrechtliche Risiken minimieren, sondern vor allem eine kompetente Betreuung sicherstellen.

Über die im Folgenden aufgelisteten Abläufe hinaus gelten folgende Standards:

- Alle festangestellten Mitarbeiter absolvieren alle 2 Jahre einen Erste-Hilfe-Auffrischkurs
- Alle Honorarkräfte sichten bei Neuanstellung die geltenden Verfahrensregelungen inkl. Gegenzeichnung und werden darauf aufmerksam gemacht, wo die Erste-Hilfe-Ausstattung aufbewahrt wird.

**Generell gilt: Im Zweifelsfall immer lieber den Notruf wählen!**

<b>leichte Verletzung</b> pädagogische Unterstützung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• trösten/beruhigen</li> <li>• Kühlkissen/Pflaster</li> <li>• Kind beobachten</li> <li>• Mitteilung an Leitung</li> <li>• Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch)</li> </ul>
<b>mittlere Verletzung</b> Erste Hilfe notwendig
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitteilung an Leitung</li> <li>• Benachrichtigung der Sorgeberechtigten                → Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze</li> </ul>



→ Sorgeberechtigte sind **nicht** erreichbar oder können nicht kommen: **Notfallnummer**

**112 anrufen!**

- Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten/Person unter Notfallrufnummer

**schwere Verletzung**

Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig

- **Notfallnummer 112 anrufen!**
- Mitteilung an Leitung
- Benachrichtigung der Sorgeberechtigten
  - Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze
  - Sorgeberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus: Begleitung des Kindes ins Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten

**Generell gilt: Mitarbeiter und Honorarkräfte dürfen ohne Genehmigung der Sorgeberechtigten keinerlei Medikamente verabreichen!**

## 8. Präventionsmaßnahmen

### 8.1 Mitarbeiter\*innen

Bei Einstellung einer Mitarbeiter\*in, einer Praktikant\*in oder anderer Honorarkräfte und Ehrenamtlichen muss generell ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate- siehe § 72a, SGB VIII) vorgelegt werden. Die Mitarbeiter\*innen sind zur regelmäßigen Aktualisierung (alle 5 Jahre / Leitung alle 3 Jahre) des Führungszeugnisses verpflichtet. Mitarbeiter\*innen sind dazu verpflichtet den Verhaltenskodex und das Leitbild anzuerkennen und dieses schriftlich zu bestätigen. Die Inhalte werden im Einstellungsgespräch thematisiert und in Stellenausschreiben soll zukünftig auf den Kinderschutzaspekt hingewiesen werden. Auch sollen zukünftige Arbeitsverträge durch eine Zusatzvereinbarung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ergänzt werden.

Alle neuen im Verein tätigen Personen werden in einem Personalgespräch in unser Kinderschutzkonzept eingewiesen und erhalten Informationen über den „Verfahrensablauf“, sowie die Dokumentationsrichtlinien.

Des weiteren haben alle Mitarbeiter\*innen im Verein in der Regel alle 6 Wochen Supervision, in denen Probleme und Konflikte im Team, aber auch Fallbesprechungen, Konflikte und





Kinderschutzkonzept FEE e.V.

Piccoloministraße 435 51067 Köln

Themen der Zielgruppe thematisiert werden, um Lösungen und andere Zugänge zu erarbeiten. Die Mitarbeiterinnen werden in regelmäßigen Abständen zu den Themen Gewalt und Missbrauch in verschiedenster Form geschult.

### **8.3 Sexualität**

Das Thema Sexualität ist für unsere Zielgruppe besonders relevant. Neben der Erarbeitung eines Sexualpädagogischen Konzeptes im Vereinsverbund, ist sowohl im Projekt FEEnClub, als auch in der Lernförderung geplant in altersgerechten Gruppen externe Workshops zum Thema Sexualität zu besuchen. Mithilfe ausgebildeter Fachkräfte sollen die Mädchen und jungen Frauen für Sexualität, sexuelle Selbstbestimmtheit, Gender, Grenzüberschreitungen sensibilisiert werden. Auch sollen die Workshops einen Raum bieten im geschützten Rahmen eigene Fragen und Anliegen zu thematisieren. Die Wahl der Themen und Workshop werden mit den Mädchen und jungen Frauen gemeinsam entschieden.



## Anhang

### I Risikoanalyse

Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2015

Name der Einrichtung

FEE – Fördern und Erfolge ernten e.V.

Diese Einschätzung wurde vorgenommen am 15.04.2021

von Hannah Odenthal, B.A. Sozialarbeit und Sonja Waszerka, Dipl.-Pädagogin.

#### 1. Zielgruppe

1.1 Altersstruktur: Von 7 bis 21 Jahren.

#### 1.2 Umgang mit Nähe und Distanz: Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?

Welche?

Verhaltensampel/Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter\*innen, Ehrenamtlichen, Honorarkräfte

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Nicht-Einhalten des Verhaltenskodex/Grenzüberschreitungen

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Schulung der Mitarbeiter\*innen, Meldesystem für Verdachtsmomente gegenüber Kolleg\*innen, Ansprechperson, Kinderschutzbeauftragte

#### 1.3 Übernachtungen, Beförderungs-, Wohnsituationen

Finden Übernachtungen / Fahrten / Reisen mit zu Betreuenden statt?

Ja /  Nein

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

Ja /  Nein

#### 1.4 Räumliche Gegebenheiten: Innenräume

Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?

Ja /  Nein

Gibt es bewusste Rückzugsräume?

Ja /  Nein

#### 1.5 Räumliche Gegebenheiten: Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die sehr schwer einsehbar sind? Welche?

Nein



Ist das Grundstück von außen einsehbar? Wie?

Nicht einsehbar; Fenster mit Sichtschutz

unproblematisch betretbar? Wie?

Nein

Wer hat (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten?

Trägervertreterinnen, Mitarbeiterinnen, Ehrenamtliche, Reinigungskraft und Handwerker\*innen nur außerhalb der pädagogischen Arbeitszeit und unter Beaufsichtigung

Wer kann sich in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten?

Mitarbeiterinnen, Ehrenamtliche und Trägervertreterinnen

Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt?

X Ja / O Nein

Sind es regelmäßige Aufenthalte?

X Ja / O Nein

Werden die Besucher namentlich erfasst, Aufenthaltszeiträume dokumentiert?

X Ja / O Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Übergriffe und Schädigung von Kindern- und Jugendlichen

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Einweisung, Schulung, Prüfung (erweitertes Führungszeugnis) und der Qualifikationen, Einarbeitung, Supervision, Teamsitzungen; Meldesystem

## **2. Personalentwicklung**

Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeiter/-innen vor?

X Ja / O Nein

(Keines älter als 5 Jahre, bei Neueinstellungen nicht älter als 3 Monate)

In welchen zeitlichen Abständen wird es wieder neu angefordert?

Regelmäßige Vorlage des Führungszeugnisses Alle 5 Jahre

### **2.1 Stellenausschreibungen**

Stellen die Stellenausschreibungen den Kinderschutzaspekt besonders heraus?

O Ja / X Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Kinderschutz wird nicht beachtet

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Kinderschutzaspekt im Stellenausschreiben herausstellen



## 2.2 Bewerbungsgespräche

Weisen Sie ausdrücklich auf das Schutzkonzept / den Kinderschutzgedanken hin?

Ja /  Nein

## 2.3 Arbeitsverträge

Sind in die Arbeitsverträge Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?

Ja /  Nein (bei Honorarverträge)

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Fehlende Aufklärung, Qualifikation

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Zusatzvereinbarung in den Arbeitsvertrag aufnehmen & Aufklärung unterzeichnen lassen

## 2.4 Einstellungssituation, Mitarbeiter/-innengespräche

Gibt es einen Einarbeitungsplan?

Ja /  Nein

Werden regelmäßige Probezeitgespräche durchgeführt?

Ja /  Nein

Finden regelmäßige Mitarbeiter/-innengespräche (auch nach der Probezeit) statt?

Ja /  Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

ggf. fachliche Mangel und Qualifikation nicht überprüf- und evaluierbar

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Regelmäßige Mitarbeiterinnengespräche mit besonderem Blick auf den Kinderschutz

Erteilen diese Bewerber/-innen ihr Einverständnis, dass Sie vorherige Arbeitgeber zur Thematik des Machtmissbrauchs kontaktieren dürfen?

Ja /  Nein

## 2.5 Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Sind Mitarbeiter/-innen aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult?

Kinderschutz / Machtmissbrauch / Gewalt / Sexualpädagogik

Teilweise ja

Steht in der Einrichtung / allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?

Ja /  Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Mangelnde Aufklärung, fehlende fachliche Qualifikation

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:



Regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiterinnen zu den Themen Kinderschutz /  
Machtmissbrauch / Gewalt / Sexualpädagogik

Existiert ein sexualpädagogisches Konzept für die Einrichtung, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben?

Ja /  Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Mangelndes Wissen der Mitarbeiterinnen, mangelnde Reflexion der eigenen  
Fachlichkeit

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Erarbeitung eines Sexualpädagogischen Konzeptes

## **2.6 Zuständigkeiten und informelle Strukturen**

Sind Zuständigkeiten klar geregelt?

Ja /  Nein

Welche? Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: anonymer Austausch im Team und der Leitung, Dokumentation

Gibt es informelle Strukturen?

Ja /  Nein

Sind nicht-pädagogische Kollegen/Kolleginnen oder Aushilfen (z. B. Nachtdienste) über bestehende Regeln informiert / beteiligt?

Ja /  Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Mangelnde Fachlichkeit

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Einarbeitung, Schulung

## **2.7 Kommunikations- und Wertekultur**

Gibt es eine mit allen Mitarbeiter/-innen gemeinsam entwickelte Wertekultur (Menschenbild / Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken etc.)?

Ja /  Nein

Welche?

Selbstbestimmung und freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)?

Ja /  Nein

Welche?

Transparenz, Wertschätzende Kommunikation, Feedbackkultur, fachliche Reflexion



## **2.8 Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung**

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?

Ja /  Nein

Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung?

Ja /  Nein

## **3. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen**

Eltern / Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen / Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert:

Nein

Kinder / Jugendliche werden an folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:

Nein

Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?

Ja /  Nein

Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligte „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? (Kinderschutzbeauftragte, -fachkräfte, Fachberatungsstellen, etc.)

Hinweis auf Kinderschutzbeauftragte, Vermittlung zu Fachberatungsstellen

Daraus leiten sich folgende Risiken ab:

Aufklärung und Hinwirken auf Beendigung nur informell möglich

Aus diesen Risiken ergeben sich folgende zukünftige Maßnahmen:

Einrichtung einer Ansprechpartnerin mit spezieller Qualifikation im Bereich Kinderschutz

Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpartner/-innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?

Ja /  Nein

Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt?

Ja /  Nein

### **3.1 Zugänglichkeit der Informationen**

Haben alle Beteiligte (Kollegen/Kolleginnen, Klienten/Klientinnen, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?

Ja /  Nein

Sind diese Informationen auch für alle verständlich?

Ja /  Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Fehlendes Verständnis aufgrund sprachlicher Barrieren



#### **4. Handlungsplan**

Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?

X Ja / O Nein

#### **5. Andere Risiken**

In unserer Einrichtung / von meinem Blickfeld aus sehe ich Risiken in weiteren Bereichen:

Keine

Unterschriften:



## **II Liste mit Kontaktadressen**

### **Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Köln e.V.**

Kinderschutzzentrum  
Bonner Straße 151  
50968 Köln  
Telefon: 0221 - 5 77 77 - 0  
Telefax: 0221 – 5 77 77 - 11  
E-Mail: [info@kinderschutzbund-koeln.de](mailto:info@kinderschutzbund-koeln.de)  
[www.kinderschutzbund-koeln.de](http://www.kinderschutzbund-koeln.de)

### **Elterntelefon des Kinderschutzbundes Köln**

Montags bis freitags von 9-11 Uhr  
Dienstags und donnerstags von 17-19 Uhr  
**0800 – 11 10 55 0**

### **Das Kinder- und Jugendtelefon des Kinderschutzbundes Köln**

Montags bis samstags 14-20 Uhr  
**116 111**

### **Familienzentrum Kalk im Kalker Netzwerk für Familien Kinderschutz-Zentrum Köln Koordinationsstelle Kalk**

Rolshover Straße 7-9  
51105 Köln  
Telefon: 0221 / 47 44 59 - 16  
Fax: 0221 / 47 44 59 - 11  
E-Mail: [Familienzentrum.kalk@kinderschutzbund-koeln.de](mailto:Familienzentrum.kalk@kinderschutzbund-koeln.de)

### **Koordination Frühe Hilfen Köln**

Telefon: 0221 / 221 – 2 85 91  
E-Mail: [kfk@stadt-koeln.de](mailto:kfk@stadt-koeln.de)

### **Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt**

#### **Zartbitter e.V.**

Sachsenring 2-4  
50677 Köln  
Telefon: 0221 / 31 20 55  
E-Mail: [info@zartbitter.de](mailto:info@zartbitter.de)  
Internet: [www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)





### III Notfallnummern



#### Polizei: 110

- Nächstgelegenes Polizeikommissariat Polizei Mülheim: 0221 / 229 453 0
- Jugendschutz: 0800 / 000 9554

#### Feuerwehr: 112

- Feuer- und Rettungswache: 0221 / 974 80
- Giftinformationszentrum-Nord: 0551-192 40

#### Notfallnummer Allgemeiner sozialer Dienst: 0221 / 221 999 99

Die Notfallnummer des allgemeinen sozialen Dienst (ASD) leistet erste Hilfe für Kinder und Jugendliche in akuten **sozialen** Krisen – rund um die Uhr.

#### Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst: 0221 / 221 273 82

In akuten **psychischen** Krisensituationen von Kindern und Jugendlichen ist hier kurzfristige Hilfe und Unterstützung zu erhalten.

#### Leitung der Einrichtung: Fatma Aytulun 0178 7690723



## IV Musterformular Einverständnis zur Dokumentation

### Einverständniserklärung zum Datenschutz

---

Name, Vorname

---

Anschrift

---

Geburtsdatum, Geburtsort

---

Für den Träger

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der oben aufgeführte Träger im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe das Datum des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme sowie die Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 5 SGB VIII schriftlich dokumentieren darf.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift der ehrenamtlichen/nebenamtlichen Mitarbeiter\*in



## V Musterformular Erklärung Benachrichtigung Strafverfahren

### Erklärung

Erklärung der Mitarbeiter\*in

---

geb. am \_\_\_\_\_

Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig.

Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber/Träger

---

sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragrafen gegen mich eröffnet werden sollte.

---

Ort, Datum und Unterschrift



**VI Musterformular Dokumentation Einsichtnahme**

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für ehren- oder nebenamtliche Personen in der Kinder- und Jugendhilfe							
Name, Vorname	Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses	Datum der Einsichtnahme	Einverständniserklärung zur Dokumentation liegt vor	Keine Einträge i. S. des § 72a Abs. 1 SGB VIII	Name und Funktion des Trägervertreters (Zuständigkeit)	Unterschrift der Einsicht nehmenden Person	
Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die/der Ehren- oder Nebenamtliche zu erkennen gibt, dass ihre/seine Mitarbeit beendet ist. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.							

Quelle für alle Formulare: (Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes



## VII Bestätigung Mitarbeiter\*innen Bestätigung

Hiermit bestätige ich eine Einführung in das Kinderschutzkonzept der Einrichtung, eine Kopie der Verhaltensampel sowie eine Einführung in die Verhaltensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern und Jugendlichen erhalten zu haben.

---

Name

---

Anschrift

---

Telefon / Mobil

---

E-Mail

---

Ort, Datum Unterschrift